

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 131/05)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2020) 2090	15. April 2020	Dichromtris (chromat) EG-Nr. 246-356-2, CAS-Nr. 24613-89-6	Henkel AG & Co. KGaA, Henkelstraße 67, 40191 Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland	REACH/20/1/0	Formulierung von Gemischen, die ausschließlich für die Verwendung im Rahmen von REACH/20/1/2 und REACH/20/1/3 bestimmt sind	22. Januar 2026	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken, die sich daraus für die menschliche Gesundheit ergeben, und es existieren keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.
			Henkel Global Supply Chain B.V., Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, Niederlande	REACH/20/1/1			
			Henkel AG & Co. KGaA, Henkelstraße 67, 40191 Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland	REACH/20/1/2	Oberflächenbehandlung von Metallen (wie Aluminium, Stahl, Zink, Magnesium, Titan, Legierungen), Verbundwerkstoffen und Verdichtungen von Anodisationsschichten für die Luft- und Raumfahrtindustrie bei Oberflächenbehandlungsverfahren, in denen eine oder mehrere der im Anhang aufgeführten wesentlichen Funktionen zu erfüllen sind:		

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
			Henkel Global Supply Chain B.V., Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, Niederlande	REACH/20/1/3			

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about_de.